

Niederschrift

über die öffentliche 34. Sitzung (6. Wahlperiode) der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz am 10.1.2019

unter dem Vorsitz von : **Frau Heike Reetz**

Vorsitzende der Gemeindevertretung

1. Stellvertreter der Vorsitzenden
2. Stellvertreter der Vorsitzenden

Die Gemeindevertretung:

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Borchert, Heinz | X |
| 2. Böttcher, Mario | X |
| 3. Dohrmann, Ulf | X |
| 4. Franke, Bernhard | X |
| 5. Holtz, Helga | X |
| 6. Groß, Dennis | X |
| 7. Mehlhorn, Christian | X |
| 8. Michalski, Jürgen | X |
| 9. Olschewski, Karl-Heinz | X |
| 10. Reinbold, Ralf | E |
| 11. Reetz, Heike | X |
| 12. Rösner, Renate | X |
| 13. Schneider, Silke | X |
| 14. Schulz, Norbert | E |
| 15. Colmsee, Helge | X |
| 16. Dr. Tomschin, Manuela | E |
| 17. Tomschin, Dietrich | E |

Mitglieder der Verwaltung:

Herr Schneider	Bürgermeister
Frau Guruz	Bauamtsleiterin /1. Stell. des Bürgermeisters
Herr Behrens	Kämmerer/2. Stell. des Bürgermeisters
Frau Küster	Amtsleiterin Zentrale Dienste und Soziales
Herr Gardeja	Kurdirektor

Protokoll der 34. Sitzung der Gemeindevertretung am 10.1.2019

öffentlicher Teil

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Ort: Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:35 Uhr

Zu 1., 1.1., 1.2.

Frau Reetz eröffnet die Sitzung und begrüßt die Abgeordneten, den Bürgermeister, den Kurdirektor, die Amtsleiter und die Einwohner.

Sie stellt die form- und fristgerechte Ladung fest. Entschuldigt sind Frau Dr. Tomschin, Herr Tomschin, Herr Schulz und Herr Reinbold. Von 17 Gemeindevertretern sind 13 anwesend; damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Zu 2.

Frau Reetz merkt an, dass den Abgeordneten das Entscheidungsergebnis der gestrigen Bauausschusssitzung zum TOP 8 heute nachgereicht wurde.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt Frau Reetz zwei Dringlichkeitsvorlagen ein. Die Wahlleiterin Steffi Michalski kann ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen. Von daher habe die Verwaltung versäumt, die Tagesordnungspunkte rechtzeitig einzubringen.

- Festlegung der Mitgliederanzahl des Wahlausschusses für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 26.5.2019.
- Beschluss über die Zahl und Abgrenzung von Wahlbereichen für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 26.5.2019.

Zum Sachverhalt ist eine Mail am 10.1.2019 von Frau Dr. und Herrn Tomschin eingegangen. Beide Gemeindevertreter bringen ihre Zweifel hinsichtlich der Dringlichkeit zum Ausdruck. Gerade bei dem Thema „Wahlen“ sollten alle Beschlüsse rechtskonform gefasst und ausgeführt werden.

In Abstimmung mit der Verwaltung ist hier die besondere Dringlichkeit gegeben, weil die Beschlussfassung nicht bis zur nächsten regulären Sitzung aufgeschoben werden kann und der Wahlausschuss vorher berufen werden müsse.

Darüber hinaus soll eine zusätzliche Sitzung vermieden werden, was der Entlastung der Mandatsträger wie auch des die Sitzung begleitenden Verwaltungsmitarbeiters diene.

Die Vorsitzende schlägt vor, die Dringlichkeitsvorlagen unter TOP 11 und TOP 12 zu beraten.

Beschluss-Nr. 1-34-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung über die Aufnahme der Dringlichkeitsvorlagen unter Punkt 11 und 12.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
 - 1.1 Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
 - 1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellen der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss-Nr. 117-33-2018 vom 13.12.2018 - 3. Änderungssatzung zur Fremdenverkehrsabgabensatzung einschließlich der dazugehörigen Kalkulation
5. Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss-Nr. 118-33-2018 vom 13.12.2018 - Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der dazugehörigen Kalkulation
6. Beschlussvorschlag 2. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 12 BauGB
Hier: Abwägungsbeschluss nach § 4.2. BauGB
7. Beschlussvorschlag 2. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 13 BauGB
Hier: Satzungsbeschluss
8. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre im Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen des Antrages: Umnutzung der Wohnung „BA 06“ im 1. OG von der Wohnnutzung zur Ferienwohnung
Hier: Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre
9. Beschlussvorschlag zur Durchführung eines Bestgebotsverfahrens der Gemeinde Ostseebad Binz
Hier: Bestgebotsverfahren Grundstück MZO-BF2-2/12/2019 - Generationswohnen -
10. Beschlussvorschlag zur Durchführung eines Bestgebotsverfahrens der Gemeinde Ostseebad Binz
Hier: Bestgebotsverfahren Grundstück MZO-BF3-1/01/2019- Bädervillen-
11. Beschlussvorschlag zur Festlegung der Mitgliederanzahl des Wahlausschusses für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 26.5.2019.
12. Beschlussvorschlag über die Zahl und Abgrenzung von Wahlbereichen für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 26.5.2019.

nichtöffentlicher Teil

13. Informationen und Mitteilungen

Abstimmung: Ja/Stimmen: 13 (einstimmig)

Zu 3.

Einwohnerfragestunde

Frau Reetz merkt an, dass sich die Gemeindevertretung einvernehmlich darauf geeinigt habe, die Tagesordnung der heutigen Sitzung so kurz wie möglich zu halten. Insofern entfallen heute der Bericht des Bürgermeisters, Anfragen der Gemeindevertretung und Informationen der Vorsitzenden.

Herr Jürgen Wermuth, Vorsitzender der Kleingartenanlage „An der Kleinbahn“ hat eine Anfrage an den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorstandsmitglied des ZWAR. Es gebe zurzeit sehr viele Verunsicherungen bei den Mitgliedern der Kleingartenanlage hinsichtlich der neuen Gebühren des ZWAR.

Vor einigen Jahren sei man dazu übergegangen, das Abwasser in den Kleingärten aufzufangen und in abflusslose Sammelgruben zu leiten. Damals lagen die Kosten für die Abfuhr bei ca. 14,00 Euro. Vor zwei Jahren wurden diese Kosten wiederum erhöht, sodass diese nunmehr bei 35,00 liegen. Ab 1.1.2019 ist für die Abfuhr des Inhaltes aus abflusslosen Sammelgruben eine Mengengebühr von 7,10 Euro/m³ zuzüglich einer Anfahrtspauschale je Entleerung von 100,00 EUR zu entrichten.

Herr Wermuth meint, dass sich die Bürgermeister der Insel dagegen verwahren sollten, dies ist ein Abschröpfen der Kleingärtner auf eine ganz fiese Art. Der Bürgermeister wird gebeten, diese Sache noch einmal im ZWAR zu thematisieren und sich stark zu machen.

Herr Schneider: Für 2019 sind die Messen gesungen. Es gibt hierzu einen Beschluss der Verbandsversammlung des ZWAR. (Bestehend aus den Bürgermeistern bzw. gewählten Vertretern der Gemeinden Rügens) Allerdings werden dort so wie hier demokratische Entscheidungen getroffen. Ich kann Ihnen nur sagen, dass ich als Bürgermeister des Ostseebades Binz vehement immer gegen Erhöhungen stimme. Es gab eine demokratische Entscheidung und die Mehrheit hat diesem Beschluss zugestimmt.

Er rät Herrn Wermuth und den anderen Vorstandsmitgliedern der Kleingartenanlagen in der Einwohnerfragestunde der Mitgliederversammlungen des ZWAR ihren Unmut kund zu tun oder sich einen Termin beim Geschäftsführer des ZWAR geben zu lassen.

Herr Wermuth merkt an, das es gar nicht möglich war im Vorfeld Einfluss zu nehmen. Der Beschluss wurde gefasst und danach veröffentlicht. Zudem gab es vorher nie eine Diskussion über die Erhöhung der Anfahrtspauschale.

Frau Engel möchte wissen, ob das neue Layout des Veranstaltungsheftes der Kurverwaltung so belassen wird. Aus ihrer Sicht sei es viel zu dick und unhandlich. Zudem fehlen die Abfahrtszeiten der Bäderbahn, des Öffentlichen Nahverkehrs und die Veranstaltungshöhepunkte in diesem Jahr.

Herr Gardeja verweist darauf, dass es sich hier um das Monatsheft für Januar und Februar handle. Zurzeit werde an der Ergänzung der fortwährenden Veranstaltungen in den folgenden Monaten gearbeitet. Dieses Heft soll zunächst einmal den Gästen als Orientierung dienen, die zurzeit Vorort sind. Das Heft ist sehr umfangreich weil es in der Tat sehr viele Veranstaltungen gebe. Die Ortspläne zumindest in dieser Ausgabe wurden herausgenommen, weil es zukünftig ein ergänzendes Heft in einer großen Auflage geben wird, welches an alle Vermieter, Unterkünfte-, Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe ausgeliefert wird.

Zukünftig werden in einem Gästemagazin die entsprechenden Abfahrtszeiten der Bäderbahn, VVR, Rasender Roland und Deutsche Bahn abgebildet sein.

Die Frage von **Frau Engel**, ob es in diesem Jahr ein Duckstein Festival gebe, beantwortet **Herr Gardeja** mit ja.

Herr Borchert möchte sich bei der Kurverwaltung und der allgemeinen Verwaltung für den Weihnachtsmarkt und den Silvesterlauf bedanken. Beide Veranstaltungen waren sowohl organisatorisch als auch inhaltlich sehr gut gelungen.

Zu 4.

Herr Schneider: Die Satzung wurde am 13.12.2019 mehrheitlich beschlossen. Es bestand Konsens darüber, die Fremdenverkehrssatzung auf dem derzeitigen Level zu halten und die Unternehmerschaft im Ort nicht weiter zu belasten. Zudem sollte die Kurabgabe von 2,85 EUR auf 2,80 EUR gesenkt und entsprechend kalkuliert werden. In dem guten Glauben, alles richtig gemacht zu haben, sei die Beschlussfassung eingebracht und nach der Beschlussfassung bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden. Daraufhin sei die Gemeinde von der Rechtsaufsichtsbehörde zuerst per Mail und dann schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Rechtsaufsichtsbehörde „unsere Meinung“ zum

Gardeja und Herr Behrens kurzfristig aus dem Urlaub geholt worden, um sich zur Problematik zu verständigen. Im Ergebnis habe man sich dahingehend entschieden, erst einmal der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zu folgen und Widerspruch einzulegen.

Sollte die Gemeindevertretung dem Widerspruch stattgeben, wird der Kurdirektor beauftragt, sich mit den Kalkulationen zur Fremdenverkehrsabgabensatzung und zur Kurabgabe intensiv zu beschäftigen. „Wir sind im Gespräch mit der Rechtsaufsicht, weil wir die angeführten Argumente der Rechtsaufsichtsbehörde nicht in allen Punkten teilen. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist auch nicht die Instanz, die immer alles richtig macht. Wenn ich da an die Diskussionen zur Schaffung von Beamtenstellen und an die Sporthallenproblematik hinsichtlich der Freistellung unserer eigenen Bürger denke. Letztendlich musste die Rechtsaufsichtsbehörde unserer Argumentation folgen, weil wir uns auf das Grundgesetz bezogen haben.“

Der Bürgermeister beabsichtige, am morgigen Tag ein Telefongespräch mit dem Landrat in der Sache zu führen. Bis zur nächsten Sitzung am 7.3.2019 soll die Beschlussvorlage zur Kurabgabensatzung zur Beratung und Beschlussfassung eingebracht werden. Solange gilt die alte Satzung in der sich das anerkannte Erhebungsgebiet für die Kurabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz nur auf den Ortsteil Ostseebad Binz einschließlich der beiden Campingplätze des Ortsteil Prora beschränkt.

Frau Reetz merkt an, dass sich die Gemeindevertretung darüber ausgesprochen habe, eine rechtskonforme Fremdenverkehrsabgabensatzung zeitnah auf den Weg zu bringen, um diese dann 2020 auf breite Beine zu stellen.

Beschluss-Nr. 2-34-2019

Dem Widerspruch des Bürgermeisters vom 21.12.2018 gegen den Beschluss 117-33-2018 der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 zu TOP 16 – 3. Änderungssatzung zur Fremdenverkehrsabgabensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der dazugehörigen Kalkulation für den Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2019 wird stattgegeben.

Abstimmung: Ja/Stimmen: 13 (einstimmig)

Zu 5.

Herr Michalski verdeutlicht die nunmehr fehlende Rechtsgrundlage für den Wirtschaftsplan der Kurverwaltung.

Herr Schneider zeigt auf, dass aktuell die vorläufige Haushaltsführung gilt, solange der Wirtschaftsplan nicht bestätigt ist.

Herr Michalski bringt vor, dass die Fremdenverkehrsabgabe eine Jahresabgabe sei. Anfrage, ob die Möglichkeit besteht, die Fremdenverkehrsabgabe für Prora rückwirkend zu erheben.

Herr Gardeja: Die Fremdenverkehrswerbung sei nicht die Werbung, welche Vorort stattfindet, sondern die in Märkte gepackt wird. Aktive Zahlungsbewegungen gebe es erst in den Zeiträumen, in denen ein Unternehmen tatsächlich erst fakturiert werden kann und das sei im Interesse der Branche erst im August und September.

Beschluss-Nr. 3-34-2019

Dem Widerspruch des Bürgermeisters vom 21.12.2018 gegen den Beschluss 118-33-2019 der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 zu TOP 17 – Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der dazugehörigen Kalkulation für den Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2020 wird stattgegeben.

Abstimmung: Ja/Stimmen: 13 (einstimmig)

Zu 6.

Frau Guruz erläutert kurz die Planungsziele des Grundstücks, bebaut mit der Sporthalle 1. Es soll eine Grünfläche als Ergänzungsfläche im Bebauungsplan gesichert und eine zusätzliche fußläufige Anbindung an die Bahnhofstraße und an den bereits entstandenen Wohnpark geschaffen werden.

Beschluss-Nr. 4-34-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.1.2019 über Anregungen zur 2. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 13 BauGB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung vom November 2018.

Abstimmung:	Ja/Stimmen:	12
	Nein/Stimmen:	keine
	Enthaltungen:	1

Gemäß § 24 KV M-V ist kein Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Zu 7.

Beschluss-Nr. 5-34-2019

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.1.2019 die 2. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB, als Satzung. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 2. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung:	Ja/Stimmen:	12
	Nein/Stimmen:	keine
	Enthaltungen:	1

Gemäß § 24 KV M-V ist kein Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Zu 8.

Beschluss-Nr. 6-34-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.1.2019 im Rahmen des Bauantrages: Einbau von Loggien im 3. Obergeschoss, der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Ausnahme von der Veränderungssperre im Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen des Antrages: Umnutzung der Wohnung „BA 06“ im 1.OG von der Wohnnutzung zu Ferienwohnung zuzustimmen.

Abstimmung:	Ja/Stimmen:	13 (einstimmig)
-------------	-------------	-----------------

Gemäß § 24 KV M-V ist kein Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Zu 9.

Frau Guruz: Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 7.7.2016 die Entwicklung der gemeindlichen Flächen beschlossen und für den Geltungsbereich einen Entwicklungsauftrag an die Verwaltung übergeben. Dies betrifft die Flächen mit den Nutzungsausweisungen für Allgemeines Wohnen, Sondergebiet Ferienhaus und die Fläche Sondergebiet Parkhaus, die im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „MZO- Alte Gärtnerei“ liegen. Im neuen Quartiersbereich soll Wohnen für alle Generationen möglich sein. Das Quartier soll aus mehrgeschossigen Gebäuden und Townhouses bestehen.

Bei einem Bestgebotsverfahren entscheidet nicht nur der Preis, sondern auch weitere im Vorfeld benannte Kriterien über den Verkauf eines Grundstückes. Dieses Verfahren bietet der Gemeinde in städtebaulicher, freiraumplanischer und architektonischer Hinsicht die größtmögliche Umsetzung ihres Planungswillens. In der Regel werden in diesem Gebotsverfahren die sich Beteiligten aufgefordert, neben dem Preis auch ein Konzept und einen Bebauungsvorschlag einzureichen. Durch einen städtebaulichen Durchführungsvertrag wird der Käufer verpflichtet, diesen Vertrag in einer bestimmten Frist auch zu realisieren. Der der Beschlussvorlage beiliegende Textentwurf ist im weiteren Verfahren redaktionell auf die jeweils aktuelle Beschlusslage der Gemeindevertretung, hinsichtlich der Bebauungskonzeption im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bestgebotsverfahrens anzupassen. Während des Verfahrens wird geprüft, ob die angebotene Qualität auch gehalten wird. Es werden verschiedene Verfahrensschritte durchlaufen.

Ausschreibung dreier Grundstücke mit Geschößwohnungsbau, Townhouses und Einfamilienhäusern für alle Generationen. Während der Ausschreibungszeit können sich die Interessenten über die Grundstücksausschreibung informieren und Fragen stellen. Diese werden in einer öffentlichen Informationsveranstaltung besprochen. Anschließend wird ein Protokoll mit allen Fragen und Antworten an alle gemeldeten Interessenten verschickt.

Danach können die Investoren ihr Interesse mit einem Grundkonzept und einem Gebot bekunden.

Anhand festgelegter Bewertungskriterien wählt eine vorher benannte Jury die besten fünf Bewerber aus.

Der Gewinner dieser Phase wird in eine sogenannte Anhandgabe gegeben. Nach erfolgreicher Bewerbung erarbeitet die ausgewählte Baugemeinschaft innerhalb des Qualitätssicherungsverfahrens das vollständige Entwurfskonzept in Abstimmung mit der Gemeinde. In dieser Zeit wird das Grundstück für 12 Monate von dem /der Bieter/ in gebührenpflichtig reserviert. Nach Vorliegen der Baugenehmigung des Landkreises und der Zustimmung der Gemeindevertretung zum Verkauf erfolgt unmittelbar die Beurkundung des Kaufvertrages und damit die Absicherung der Realisierung des Vorhabens.

Herr Mehlhorn macht klar, dass aufgrund der hohen Bewertungskriterien die Gemeinde womöglich auf Geld verzichten müsse, weil der Aufwand für die Investoren zu hoch sei. Hinsichtlich der Zahlungsziele hegt er Zweifel und empfiehlt zur Absicherung, einen Betrag auf ein Anderkonto zu hinterlegen oder eine Bankbürgschaft einzufordern. Er warnt davor, das Grundstück für 12 Monate zu reservieren und womöglich am Ende kein Geld zu bekommen und verweist auf die Rückabwicklung des Grundstückes in Prora, welches sich immer noch im Besitz der Gemeinde befinde.

Herr Schneider schlägt vor, die Thematik im Finanzausschuss noch einmal aufzugreifen.

Frau Guruz zeigt auf, dass es der Gemeinde aufgrund der verschiedenen Phasen möglich sei, zusätzliche Anforderungen für die nächsten Phasen zu formulieren. Zudem sei das Bestgebotsverfahren zurzeit das gängigste Verfahren.

Frau Reetz möchte wissen, ob das probate Mittel seien, Objekte in den Städten zu entwickeln.

Frau Guruz legt dar, dass dies momentan die gängigste Variante sei. Die Städte Hamburg und München schreiben inzwischen alle nach Anhandgabe aus.

Frau Reetz bittet um Abstimmung zum TOP 9 unter Hinweis auf die Prämisse von Herrn Mehlhorn hinsichtlich der Finanzierung bzw. der Modalitäten (z.B. Notaranderkonto).

Beschluss-Nr. 7-34-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.1.2019 die Durchführung eines Bestgebotsverfahrens MZO-BF2-01/2019 – Generationswohnen – für ein Teilgrundstück aus dem Flurstück 5/204 der Flur 7, der Gemarkung Prora im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „MZO-Alte Gärtnerei“ (Allgemeines Wohngebiet).

Abstimmung: Ja/Stimmen: 13 (einstimmig)

Zu 10.

Frau Guruz erläutert anhand einer Planskizze die Lage der Grundstücke zur Bebauung mit Bädervillen für Ferienwohnungen.

Herr Böttcher bezieht sich auf den Punkt Wald- und Schutzobjekte S. 14 und zitiert: „Im Zuge der Ursprungsplanung wurde für die Bebauung im Plangebiet eine Verringerung des Waldabstandes auf 25 m genehmigt.“

Anfrage ob es hierzu ein Schriftstück von der Forstbehörde gebe. Er hegt Zweifel, ob es womöglich später zu einer Waldumwandlung kommen könnte.

Frau Guruz bringt vor, dass im Bebauungsplanverfahren alle Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden. Die Zustimmung der Forst sei im Zuge der Abwägung berücksichtigt worden und sei somit Teil des Bebauungsplanes.

Beschluss-Nr. 8-34-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.1.2019 die Durchführung eines Bestgebotsverfahrens MZO-BF3-01/2019 – Bädervillen – für ein Teilgrundstück aus dem Flurstück 5/204 der Flur 7, der Gemarkung Prora im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „MZO – Alte Gärtnerei“ (SO Ferienhaus).

Abstimmung: Ja/Stimmen: 13 (einstimmig)

Zu 11.

Aufgerufen wird durch **Frau Reetz** der TOP 11 –Beschlussvorschlag zur Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlausschusses für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.5.2019

Herr Groß hegt ebenfalls Zweifel hinsichtlich der Dringlichkeit. Er sehe hier einen Verstoß gegen die Kommunalverfassung. Für seine Beschlussempfindung sei dies zwar unerheblich, aber er halte es für möglich, dass nach der Wahl jemand die Wahl anfechten könnte. Anfrage nach dem stellvertretenden Wahlleiter und ob dieser auch krank sei.

Herr Schneider entgegnet, dass zuerst Frau Guruz als stellvertretende Wahlleiterin fungierte und jetzt Herr Behrens.

Frau Reetz erteilt Frau Küster das Wort.

Frau Küster zitiert aus der Kommentierung § 29 KV M-V: „Die Angelegenheit muss so dringlich sein, dass sie, um Schaden von der Gemeinde abzuwenden, nicht bis zur nächsten regulären Sitzung aufgeschoben werden kann. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der Termin, mit dem sich der Dringlichkeitsantrag befasst, vor der nächsten regulären Sitzung liegt.“

Frau Küster: Die Frist für die Parteien und Wählergruppen, Beisitzer für den Wahlausschuss nach § 10 LKWG M-V vorzuschlagen, ist bis zum 8.2.2019 gesetzt. Die reguläre Sitzung der Gemeindevertretung findet erst am 7.3.2019 statt.

Herr Michalski wisse als langjähriger Wahlhelfer, dass vor jeder Kommunalwahl dieser förmliche Akt als solcher beschlossen werden musste.

Beschluss-Nr. 9-34-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.1.2019, die Anzahl der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Gemeindevertretung am 26.5.2019 auf 4 festzulegen.

Abstimmung: Ja/Stimmen: 13 (einstimmig)

Zu 12.

Herr Schneider zeigt auf, dass nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz mehrere Wahlbereiche gebildet werden können, um lokale Unterschiede zu machen und dem Wähler Kandidaten zur Wahl anzubieten, welche aus seinem näheren Umfeld stammen. Sinnvoll ist dies aber nur, wenn die Parteien und Wählergruppen in den Wahlbereichen untereinander verschiedene Bewerber zur Besetzung der Listenplätze haben. Die Erfahrungen vergangener Kommunalwahlen haben gezeigt, dass bei der Bildung mehrerer Wahlbereiche keine personellen Unterschiede durch die Wahlvorschlagsträger gemacht wurden und die zur Verfügung stehenden Listenplätze nicht voll besetzt wurden.

Beschluss-Nr. 10-34-2019

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.1.2019 das Wahlgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.5.2019 zu einem Wahlgebiet zusammenzufassen.

Abstimmung: Ja/Stimmen: 13 (einstimmig)



Heike Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung



Wollaeger
Protokollantin